

## **Mandantenrundsreiben zur Änderung der Umsatzsteuersätze zum 01. Juli 2020 vom 29. Juni 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der bei Beendigung dieses Schreibens erfolgten Verabschiedung durch den Bundestag wird der Bundesrat aller Voraussicht nach heute über die Absenkung der Umsatzsteuersätze beschließen. Der allgemeine Steuersatz soll von 19 % auf 16 % und der begünstigte Steuersatz von 7 % auf 5 % abgesenkt werden. Die Bundesregierung erwartet sich durch die Senkung der Steuersätze eine Stärkung des Konsums in der Erwartung, dass der Handel und auch Handwerker und Anbieter von Investitionsgütern die Steuersenkung in vollem Umfang an den Verbraucher weitergeben.

Ab dem 1. Januar 2021 sollen wieder die alten bzw. höheren Umsatzsteuersätze gelten, wobei durchaus Meinungsäußerungen aus dem politischen Raum ersichtlich sind, die Absenkung der Steuersätze zu verlängern.

Mit der Senkung der Umsatzsteuersätze sind eine Reihe von organisatorischen Maßnahmen in der Rechnungslegung von Unternehmen verbunden, um die Rechnungsstellung anzupassen. Gleichzeitig sind auch gegebenenfalls zivilrechtliche Regelungen erforderlich, um bei Dauerleistungen (zum Beispiel Mietverhältnisse) den Änderungen Rechnung zu tragen.

Soweit wir für Sie die handelsrechtliche Rechnungslegung erbringen, können wir die zutreffende Abbildung der Geschäftsvorfälle in der Buchhaltung auch nach Änderung der Steuersätze gewährleisten. Die zutreffende Rechnungsstellung an die Abnehmer unserer Mandanten und auch die Rechnungsprüfung betreffend den Eingangsrechnungen müssen zunächst jedoch bei unseren Mandanten selbst erfolgen.

Nachstehend dürfen wir Ihnen eine Zusammenfassung der wesentlichen Gesichtspunkte an die Hand geben, die im Zusammenhang mit der Änderung der Umsatzsteuersätze mit Wirkung ab 1. Juli 2020 zu beachten sind. Wir weisen darauf hin, dass die nachstehenden Informationen insoweit nur vorläufigen Charakter haben können, als sie auf der Grundlage der vor der Beschlussfassung des Bundestages erstellten Vorabinformationen des Bundesfinanzministeriums erarbeitet wurden. Eine Haftung für Vollständigkeit kann nicht übernommen werden, da im Folgenden nur eine kurze Vorabinformation bezweckt ist und die Vielgestaltigkeit der umsatzsteuerlichen Sachverhalte den Rahmen einer Vorabinformation sprengen würde. Wir würden uns freuen, wenn wir Ihnen zu den sich bei Ihnen ergebenden Klärungsbedarfe mit unserem fachlichen Rat zur Verfügung stehen könnten.

Im Einzelnen sind folgende Themen bei der Umstellung der Umsatzsteuersätze anzusprechen:

### **1. Geltungszeitraum**

Im Übergangszeitraum 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 sind die verminderten Steuersätze für sämtliche ausgeführten Leistungen anzuwenden. Dies ist bei Lieferungen der Zeitpunkt der Ausführung der Lieferung, bei sonstigen Leistungen deren Vollendung. Auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses, die Rechnungsstellung oder auch die Zahlung kommt es nicht an.

Bei Dauerleistungen (wie z.B. Lizenzen, Vermietungen, Leasing, Wartungen, laufende Buchführung) ist wesentlich, welcher Leistungs- und Abrechnungszeitraum vereinbart ist. Wird zum Beispiel bei sonstigen Leistungen wie Vermietungen monatlich abgerechnet, so unterliegen alle Mieten ab 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 grundsätzlich den geringeren Steuersätzen. Bei wiederkehrenden Leistungen (z.B. Wartungen) ist der Tag der Leistung entscheidend. Soweit Verträge als Rechnungen

anzusehen sind, z.B. häufig im Falle der umsatzsteuerpflichtigen Vermietung, sind diese an die im Übergangszeitraum geltenden Steuersätze anzupassen. Sofern zivilrechtlich die geschlossenen Verträge dies zulassen, reicht es aus, den Vertrag durch entsprechende Unterlagen zu ergänzen, die sämtliche Informationen zum Entgelt und zum Steuersatz für den Übergangszeitraum enthalten. Wurde eine sog. Dauerrechnung erstellt, muss diese für den Übergangszeitraum geändert werden.

Mitgliedsbeiträge für das Kalenderjahr 2020 unterliegen etwa insgesamt nur dem verminderten Steuersatz, da der Abrechnungszeitraum 31. Dezember 2020 endet. Entsprechendes gilt für Abonnements von Zeitschriften. Findet keine Änderung der vertraglichen Grundlagen oder auch eine aufgeteilte Abrechnung statt, so gilt bei Jahresleistungen 2020 der verminderte Steuersatz, selbst wenn die Zahlung für das gesamte Jahr bereits zu Beginn 2020 geleistet wurde. Rechnung und Zahlung sind deshalb anzupassen.

Auch die Pkw-Überlassung an Mitarbeiter wird im Übergangszeitraum nur mit 16 % besteuert.

## **2. Abrechnung von Teilleistungen**

Bei der Abrechnung von zum Beispiel jährlichen Dauerleistungen kann der Leistungszeitraum für kürzere Zeitabschnitte als den vereinbarten Leistungszeitraum abgerechnet werden. Insoweit werden grundsätzlich Teilleistungen anerkannt. Bei der Lieferung von Strom, Gas, Wärme oder Wasser ist grundsätzlich der gesamte Abrechnungszeitraum als Leistungszeitraum zu behandeln. Die Versorgungsunternehmen können aber auch Zeiträume vor dem 1. Juli 2020 und im 2. Halbjahr 2020 getrennt abrechnen.

Werklieferungen und Werkleistungen unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer zu dem Umsatzsteuersatz, der zum Zeitpunkt der Vollendung des Werkes, also insbesondere dem Zeitpunkt der Abnahme, gilt. Ist allerdings vereinbart, dass das Werk aus Teilleistungen besteht, die wirtschaftlich abgrenzbar sind und auch gesondert abgenommen und in Rechnung gestellt werden können, dann kommt es für die Umsatzsteuer auf die Vollendung der Teilleistung an. Beim Hausbau sind wirtschaftlich abgrenzbare Teile zum Beispiel Fundamente und Rohbau des Kellers, Rohbau des Gebäudes, Dach etc.

## **3. Anzahlungen**

Anzahlungen unterliegen dem Umsatzsteuersatz, der zum Zeitpunkt ihrer Vereinnahmung gilt. Sie sind entsprechend in der Schlussrechnung zu berücksichtigen. Sofern etwa vor dem 1. Juli Anzahlungen eingehen und die Leistung im Übergangszeitraum vollendet wird, so unterliegt das Gesamtentgelt nur dem verminderten Steuersatz.

## **4. Ist-Versteuerung**

Sofern bei Ist-Versteuerung vor dem 1. Juli 2020 vereinnahmte Entgelte oder Teilentgelte vorliegen, die auf nach dem 30. Juni 2020 ausgeführte Lieferungen oder sonstige Leistungen entfallen, sind auf diese Beträge nachträglich die im Übergangszeitraum gelten Umsatzsteuersätze anzuwenden. Werden nachträglich Entgelte oder Teilentgelte nach dem 30. Juni 2020 vereinnahmt, die auf vor dem Stichtag ausgeführte Lieferungen oder Leistungen entfallen, so unterliegen diese Entgelte noch dem höheren Steuersatz.

## **5. Innerbetriebliche Anpassungen**

Für sämtliche Ausgangsrechnungen mit deutscher Umsatzsteuer sind die Steuersätze anzupassen und es sind insbesondere bei EDV-gestützter Rechnungsstellung entsprechende Steuerkennzeichen

einzuführen. Dies gilt auch für im Inland steuerbare Reverse-Charge Eingangsleistungen sowie innergemeinschaftliche Erwerbe.

Die Kassensysteme sind auf die neuen Steuersätze anzupassen.

## **6. Prüfung der Eingangsrechnungen**

Bei der Rechnungsprüfung muss darauf geachtet werden, dass die Rechnungen der Lieferanten für Leistungen im Übergangszeitraum den jeweils zutreffenden Steuersatz ausweisen. Wenn statt des niedrigeren Steuersatzes der bisher gültige Steuersatz angewendet wird, darf die zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden. Bei der Überweisung von Vergütungen für Dauerleistungen sollte immer darauf geachtet werden, nur die Umsatzsteuer mit den niedrigeren Steuersätzen zu vergüten, wenn der Vertrag dies zulässt. Hier sollte gegebenenfalls auch eine Abstimmung mit dem Leistenden wegen Anpassung der Vereinbarungen erfolgen.

Für Umsätze zwischen Unternehmen gilt eine Übergangsregelung nach dem uns vorliegenden Entwurf des Bundesfinanzministeriums zur Änderung der Steuersätze vom 23. Juni 2020. Soweit fälschlicherweise im Juli 2020 eine an einen anderen Unternehmer erbrachte Leistung noch mit den höheren Steuersätzen abgerechnet wird, muss diese Rechnung aus Vereinfachungsgründen nicht korrigiert werden. Der Rechnungsempfänger darf als Unternehmer noch die falsch - überhöht - ausgewiesene Vorsteuer in vollem Umfang in seinen Umsatzsteuervoranmeldungen ansetzen.

Bei der Kontrolle des Rechnungseingangs sollte auch besondere Aufmerksamkeit den Reisekostenabrechnungen gewidmet werden. Buchungen für Reisen ab dem 1. Juli 2020 führen auch bei Zahlung vor dem Juli 2020 zu Zahlungen mit den geringeren Steuersätzen. Bei Rechnungen über Kleinbeträge, Fahrausweise und Belege im Reisegepäckverkehr kann ab dem 1. Juli 2020 die Umsatzsteuer mit dem leicht gerundeten Prozentsatz von 13,79 % (Regelsteuersatz) bzw. 4,76 % aus den Rechnungsbeträgen errechnet werden.

## **7. Haftung für Umsatzsteuer**

Weist ein Unternehmer die alten, höheren Steuersätze in seinen Rechnungen aus, obwohl im Übergangszeitraum die erbrachten Lieferungen und Leistungen den niedrigeren Steuersätzen unterliegen, so schuldet der Unternehmer die Differenz aufgrund eines unrichtigen Steuerausweises. Der Unternehmer kann jedoch die Rechnung berichtigen. Der Leistungsempfänger kann den Vorsteuerabzug insoweit nicht geltend machen, als die Steuer überhöht ist.

## **8. Umtausch, Skonti und Jahresboni**

Beim Umtausch hat die Gutschrift noch mit dem höheren Steuersatz zu erfolgen, sofern die Lieferung vor dem 1. Juli 2020 erfolgte. Die Austauschlieferung im Übergangszeitraum unterliegt dem niedrigeren Steuersatz.

Beim Skontoabzug gilt der bislang anzuwendende Steuersatz, sofern die zugrundeliegende Leistung oder Lieferung vor Beginn des Übergangszeitraum ausgeführt wurde.

Jahresboni sind aufzuteilen in die Leistungszeiträume bis 30. Juni 2020 und den Übergangszeitraum.

## **9. Rechtslage ab dem 1. Januar 2021 bzw. 1. Juli 2021**

Sofern im neuen Jahr wieder die höheren Umsatzsteuersätze gelten, sind die vorgenannten Regelungen entsprechend anzuwenden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Dipl.-Kfm. Wolfgang Bölke  
RA WP StB



**RBT Römer Bölke Welter Memmler Treuhand GmbH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Rablstr. 26, D-81669 München

Maria-Merian-Str. 8, D- 85521 Ottobrunn

Tel: | Fax: +49 (0)89 54 04 259 - 50 | - 99

[boelke@rbt-wpg.de](mailto:boelke@rbt-wpg.de) | [www.boelke-roemer.de](http://www.boelke-roemer.de)

Amtsgericht München HRB: 219494

Geschäftsführer:

RA WP StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Bölke | RA WP StB FA f. StR Stephan Römer

WP StB Dipl.-Kfm. Jörg Welter | StBin Dipl. Finwin Katja Memmler

